

Code of Conduct für die Marabu-Gruppe und ihren Geschäftspartner

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel.....	2
II. Allgemein.....	3
1. Managementsysteme.....	3
2. Verpflichtungen gegenüber Lieferanten	3
III. Umwelt.....	4
1. Umweltgesetzgebung	4
2. Vermeidung und Minderung von Umweltbelastung.....	4
3. Umweltverträgliche Produkte.....	4
4. Abfälle	4
5. Chemikalien	4
IV. Menschen.....	5
1. Moderne Sklaverei, Kinder- und Zwangsarbeit	5
2. Diskriminierung und Disziplinarstrafen	5
3. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	5
4. Arbeitszeiten, Löhne und Sozialleistungen	6
5. Koalitionsfreiheit	6
6. Minderheiten und Indigene Völker	6
7. Disziplinarmaßnahmen.....	6
V. Geschäftsethik.....	6
1. Fairness im Wettbewerb.....	6
2. Verbot von Korruption	7
3. Geistiges Eigentum.....	7
4. Geldwäsche.....	7
5. Datenschutz und IT-Sicherheit.....	7
VII. Einhaltung.....	7
1. Geschäftspartner	7
2. Meldung von Verstößen.....	8
3. Inkrafttreten und Gültigkeit.....	8

I. Präambel

Die Marabu Unternehmensgruppe¹ legt großen Wert auf soziale und ökologische Nachhaltigkeit in der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern sowie in der gesamten Lieferkette², um insbesondere Risiken für Mensch und Umwelt auszuschließen. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen notwendig sind, von der Gewinnung der Rohstoffe bis zur Auslieferung an den Endkunden.

Der folgende Code of Conduct, ist eine verbindliche Norm auf der Grundlage des geltenden Rechts für alle geschäftlichen Aktivitäten der Marabu-Gruppe. Dies gilt sowohl für interne Mitarbeiter als auch für alle Geschäftspartner entlang der Lieferkette.

Der Code of Conduct beinhaltet einerseits allgemeine Verhaltensregeln im Unternehmen und gegenüber Dritten und andererseits organisatorische Vorgaben zur Gewährleistung der Einhaltung von Regelungen und Abläufen in den Unternehmen. Diese Prinzipien stellen Mindeststandards für unsere Geschäftsbeziehungen dar. Sie basieren auf den nachfolgend aufgeführten internationalen Leitsätzen und Prinzipien:

- allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- United Nations Global Compact (UNGC)
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- UN-Kinderrechtskonvention
- UN-Frauenrechtskonvention
- OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Pariser Klimaschutzabkommen
- Minamata Übereinkommen
- Basler Übereinkommen
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)

Das Befolgen der internationalen Konventionen sowie der Gesetze und Rechtssysteme der Länder, in denen wir geschäftlich aktiv sind, ist bei Marabu ein Grundprinzip. Jeder Mitarbeiter hat die geltenden gesetzlichen Vorschriften der Rechtsordnungen sowie die Marabu-Richtlinien zu beachten, in deren Rahmen er handelt. Gesetzesverstöße sind unter allen Umständen zu vermeiden.

Darüber hinaus ist die Umsetzung und Überwachung der genannten Standards durch ein entsprechendes internes Verfahren bei Geschäftspartnern und deren Lieferanten entlang der Lieferkette sicherzustellen.

Alle Beschäftigten der Marabu Gruppe und deren Geschäftspartner tragen zu einer Unternehmenskultur bei, die von einer fairen und kooperativen Zusammenarbeit geprägt ist. Respekt und vertrauensvoller Umgang im täglichen Miteinander gehören zu den

¹ Die Marabu-Gruppe soll hier verstanden werden als alle Tochtergesellschaften und Niederlassungen, an denen die Marabu GmbH & Co. KG, Tamm, mehrheitlich beteiligt ist sowie deren Niederlassungen.

² Die Lieferkette bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen der Geschäftspartner einschließlich ihrer direkten und indirekten Lieferanten.

Grundüberzeugungen des Managements und der Mitarbeiter. Darüber hinaus bekennt sich jeder Beschäftigte zu verantwortungsbewusstem und integrem Verhalten. Dieses Verhalten soll geprägt sein durch ein hohes Maß an Umweltbewusstsein und Gefahrenbewusstsein als fester Bestandteil des täglichen Wirkens der Mitarbeiter. Die Persönlichkeit und Würde jedes Einzelnen ist zu achten.

Allen Mitarbeitern ist Chancengleichheit und Gleichbehandlung zu gewähren, unabhängig von deren Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, sexueller Ausrichtung oder politischer Einstellung, soweit diese auf demokratischen Prinzipien und Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruht.

Gegenseitige Wertschätzung basiert auf innerer Überzeugung und schließt Handlungsbereitschaft ein. Das bedeutet auch, dass Probleme am Arbeitsplatz angesprochen und Problemlösungen gemeinsam gesucht werden. Nur so kann sich ein durch Offenheit, Toleranz und Fairness geprägtes Umfeld entwickeln.

Im Rahmen ihrer Führungsaufgabe beugen Führungskräfte nicht akzeptablem Verhalten vor. Sie agieren als Vermittler bei entsprechenden Konflikten. Jeder Mitarbeiter verpflichtet sich, jede Art von Diskriminierung (Mobbing) zu unterlassen.

Alle Mitarbeiter, insbesondere Führungskräfte, sind sich bewusst, dass sie durch ihr Verhalten jederzeit das Unternehmen repräsentieren und damit dessen Ruf nach außen und die Kultur nach innen prägen. Alle Beschäftigten behandeln andere in der gleichen Weise, wie sie es von anderen erwarten. Daraus resultiert ein fairer und respektvoller Umgang mit Kunden und anderen externen Personen, die mit dem Unternehmen in einer Geschäftsbeziehung stehen. Fairness und Wertschätzung gelten ebenfalls für die Werbung und die eigene Darstellung in der inner- und außerbetrieblichen Öffentlichkeit.

Hinweis:

Zur besseren Leserfreundlichkeit wird in dieser Richtlinie nur die männliche Form benutzt.

II. Allgemein

1. Managementsysteme

Die Marabu Gruppe bevorzugt Lieferanten, die aktiv ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001, ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 sowie ein Arbeitsschutzmanagementsystem nach ISO 45001 oder gleichwertige Systeme implementiert haben.

Die Marabu Gruppe erwartet von ihren Lieferanten, dass sie die Anforderungen der Nachhaltigkeit in ihre Organisation und Prozesse integrieren und ihre Umweltleistung durch die Festlegung von Zielen und die Überwachung von Umweltleistungskennzahlen verbessern.

2. Verpflichtungen gegenüber Lieferanten

Die Marabu Gruppe erwartet von ihren Lieferanten, dass sie die Sorgfaltspflichten einhalten und überwachen, um negative Auswirkungen in ihren eigenen Lieferketten zu verhindern und abzumildern.

Die allgemeine Erwartung ist, dass die Lieferanten diesen Code of Conduct bestätigen oder einen ähnlichen / gleichwertigen Verhaltenskodex auf ihre eigenen Zulieferer anwenden und von ihnen verlangen, dass sie die sozialen und ökologischen Auswirkungen in ihren korporativen Aktivitäten minimieren.

III. Umwelt

1. Umweltgesetzgebung

Die jeweils einschlägigen Umweltschutzgesetze und -verordnungen in allen Ländern, in denen Marabu und seine Lieferanten tätig sind, sind einzuhalten. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen sowie Lärmemissionen und ein übermäßiger Wasserverbrauch sind möglichst zu vermeiden bzw. kontinuierlich zu reduzieren. Gültige Grenzwerte sind einzuhalten. Diesbezüglich werden die gesetzlichen Anforderungen zum Immissions- und Wasserschutz sowie sämtliche Vorschriften bezüglich Gefahrstoffen eingehalten. Das betrifft insbesondere die Lagerung, den Umgang mit Gefahrstoffen und deren Entsorgung.

2. Vermeidung und Minderung von Umweltbelastung

Umweltbelastungen sollen, soweit dies mit verhältnismäßigen Mitteln möglich ist, vermieden oder zumindest vermindert werden. Emissionen werden dazu entsprechend überwacht. Der Schutz der Umwelt und des Klimas sowie die Förderung der Biodiversität ist eine Daueraufgabe, die nur durch eine ständige Verbesserung des Schutzniveaus durch eine kontinuierliche Verringerung des Ressourcenverbrauchs und der Abfallmengen erfüllt werden kann. Eine dauerhafte Minderung der Kohlenstoffäquivalente ist anzustreben.

3. Umweltverträgliche Produkte

Bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen wird darauf geachtet, dass deren Verwendung sparsam im Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen ist. Die Produkte sollten sich möglichst für eine Wiederverwendung, für Recycling oder eine gefahrlose Entsorgung eignen.

4. Abfälle

In Deutschland sind Abfälle laut Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu behandeln. Generell gilt: Vermeidung ist der Wiederverwendung, dem Recycling, der Verwertung und der Beseitigung stets vorzuziehen. Abfälle müssen umweltgerecht gesammelt, gelagert und entsorgt werden. Die Ein- und Ausfuhr von gefährlichen Abfällen und anderen Abfällen aus Staaten, die nicht Vertragspartei des Basler Übereinkommens sind, ist zu unterlassen.

5. Chemikalien

Regulierte Stoffe werden nur gemäß den gesetzlichen Vorgaben der jeweiligen Märkte eingesetzt. Der Lieferant wird dazu ermutigt, proaktiv mit der Marabu-Gruppe zusammenzuarbeiten, um schrittweise potentiell bedenkliche Stoffe, unabhängig Ihrer gesetzlichen Regelung wo immer möglich, zu verringern.

IV. Menschen

1. Moderne Sklaverei, Kinder- und Zwangsarbeit

Die Marabu-Gruppe duldet weder bei sich noch bei ihren Lieferanten Zwangsarbeit, Kinderarbeit, sexuelle Ausbeutung, Leibeigenschaft, kriminelle Ausbeutung, Menschenhandel, Organentnahme oder andere Formen der Ausbeutung oder des Missbrauchs von Menschen. Das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung wird gemäß den jeweils geltenden nationalen Bestimmungen eingehalten. Der Lieferant wird aufgefordert, angemessene Strategien, Richtlinien, Risikobewusstsein, Risikobewertungen und Due-Diligence-Prozesse in seiner gesamten Lieferkette anzuwenden, um moderne Sklaverei und Kinderarbeit zu verhindern.

2. Diskriminierung und Disziplinarstrafen

Die Marabu-Gruppe duldet keine Diskriminierung und erwartet von ihren Lieferanten, dass sie jegliche Art von Diskriminierung in ihrer Organisation untersagen. Dies schließt physische oder psychische Bestrafung aus. Dies gilt insbesondere, wenn Mitarbeiter in gutem Glauben Unternehmenspraktiken melden, die gegen nationale, internationale oder interne Bestimmungen verstoßen. Jeder Mensch wird mit Würde und Respekt behandelt. Wir bieten gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten und -bedingungen, basierend auf den individuellen Fähigkeiten, unabhängig von den Eigenschaften des Mitarbeiters oder Bewerbers, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Geschlecht, Geschlechtsidentität oder -ausdruck
- Sexuelle Orientierung
- Nationalität, Rasse, Ethnizität, Hautfarbe oder kulturellen Hintergrund
- Alter
- Religion oder Weltanschauung
- Behinderung, Genetik oder Gesundheitsinformationen einschließlich Schwangerschaft
- Gewerkschaftszugehörigkeit

Demütigende oder körperliche Bestrafung wird nicht toleriert, ebenso wenig wie verbale, psychologische, physische oder sexuelle Belästigung oder Missbrauch.

Vielfalt und Integration werden aktiv gefördert und es werden angemessene Arbeitsbedingungen geschaffen, die allen Kategorien menschlicher Vielfalt gerecht werden. Die Mitarbeiter werden zudem ermutigt, das Bewusstsein zu schärfen und proaktiv daran zu arbeiten, die Ursachen von Diskriminierung zu identifizieren, zu reduzieren und zu beseitigen.

3. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die Marabu-Gruppe achtet auf ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld in allen Bereichen und Standorten. Die Arbeitssicherheitsvorschriften sind einzuhalten und langfristige Maßnahmen und Vorgaben zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz sind zu implementieren. Die Sicherheitsinformationen sind dabei allen Mitarbeitenden zugänglich und werden entsprechend geschult. Mögliche Gefährdungen durch Maschinen, Ausrüstungen, Stoffe oder andere chemische, biologische oder physikalische Substanzen werden identifiziert, bewertet und durch geeignete Prozesse und/oder vorbeugende Maßnahmen soweit als möglich reduziert und verhindert. Gefährliche Stoffe sind sicher zu handhaben, zu transportieren, zu lagern, zu recyceln und zu entsorgen.

4. Arbeitszeiten, Löhne und Sozialleistungen

Die soziale Verantwortung gegenüber allen Mitarbeitern muss bewusst sein. Die Vergütung, Arbeitszeit und der Jahresurlaub müssen fair und angemessen sein und mindestens die lokalen und nationalen Anforderungen erfüllen. Den Mitarbeitern müssen die ihnen per Gesetz oder Vertrag zustehenden Sozialleistungen und existenzsichernden Löhne gewährt werden. Wenn keine gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen vorliegen, sollten sich die Vergütungen und Leistungen an den branchenspezifischen und ortsüblichen Standards orientieren. Ziel ist es, den Beschäftigten und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard zu sichern.

5. Koalitionsfreiheit

Das Recht auf Koalitionsfreiheit ist stets zu gewährleisten. Mitarbeiter haben gemäß den einschlägigen Gesetzen das Recht, sich zu versammeln sowie Gewerkschaften und Mitarbeitervertretungen zu gründen oder diesen beizutreten. Darüber hinaus haben Mitarbeiter das Recht auf Kollektivverhandlungen zur Lösung von Fragen bezüglich Arbeitsplatz und Lohn. Der Geschäftspartner garantiert das Recht auf Vereinigungsfreiheit.

6. Minderheiten und Indigene Völker

Die Marabu Gruppe respektiert die Rechte indigener Völker, Minderheiten sowie lokaler Gemeinschaften. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie dasselbe tun. Indigene Völker, Minderheiten und lokale Gemeinschaften sollen gemäß der UN-Deklaration über die Rechte indigener Völker in der gesamten Lieferkette geschützt und gefördert werden.

Die Lieferanten sind verpflichtet, vor der Durchführung von Entwaldungs- oder Waldschädigungsaktivitäten die freiwillige, vorherige und informierte Zustimmung (Free, Prior and Informed Consent – FPIC) gemäß der Definition des Programms der Vereinten Nationen zur Verringerung von Emissionen aus Entwaldung und Waldschädigung (UN-REDD-Programm) von den gegenwärtigen Landnutzern einzuholen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass angemessene Entschädigungen gezahlt werden und kein Landraub stattfindet.

7. Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen müssen im Rahmen des nationalen Rechts sowie der international anerkannten Menschenrechte erfolgen. Jede unangemessene Disziplinarmaßnahme, wie insbesondere der Einbehalt von Gehalt, Sozialleistungen oder Dokumenten (z. B. Ausweise) und das Verbot, den Arbeitsplatz zu verlassen, ist zu unterlassen.

V. Geschäftsethik

1. Fairness im Wettbewerb

Jeder Mitarbeiter der Marabu-Gruppe sowie unsere Lieferanten sind verpflichtet, die Regeln eines fairen Wettbewerbs einzuhalten. Unsere Lieferanten haben dafür Sorge zu tragen, dass sich dessen Mitarbeiter ebenfalls an die jeweils geltenden gesetzlichen Regeln halten. Verstöße gegen das in einzelnen Ländern geltende Kartellrecht sind zu unterlassen. Es werden insbesondere keine wettbewerbswidrigen Absprachen und Vereinbarungen mit Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden oder sonstigen Dritten getroffen um dadurch eine mögliche marktbeherrschende Stellung zu erlangen. Die Lieferanten sorgen dafür und ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass wettbewerbsrechtlich sensible Informationen wie Preise, Verkaufskonditionen oder Mengenbeschränkungen nicht ausgetauscht werden und dass kein Verhalten stattfindet, das den Wettbewerb unzulässig einschränkt oder beschränken kann.

2. Verbot von Korruption

Für die Annahme und Gewährung von Vorteilen bei Geschäftspartnern gilt, dass ein etwaiger Vorteil nicht in Zusammenhang mit der Anbahnung, Vergabe oder Abwicklung eines Auftrages erfolgen darf. Kein Mitarbeiter der Marabu-Gruppe darf Geschäftspartnern und Vertretern oder Mitarbeitern von öffentlichen Einrichtungen, Einheiten, Beamten und Mitarbeitern staatlicher Unternehmen sowie Kandidaten, Vertretern und Mitarbeitern politischer Parteien sowie diesen selbst Vorteile anbieten, versprechen, gewähren oder ihm angebotene Vorteile annehmen.

Vorteile können in Form von Geldzahlungen, sonstigen geldwerten Vorteilen wie gezielt berechnenden Einladungen zu Veranstaltungen, Flugtickets, aufwändigen Bewirtungen oder sonstigen Versprechen bestehen. Des Weiteren ist es untersagt, Geschenke oder Bewirtungen, die nicht im Rahmen des sozial üblichen liegen oder nicht im Rahmen der gewöhnlichen Zusammenarbeit stattfinden, einzufordern oder anzunehmen.

Für Marabu kommen keine Geschäfte in Betracht, die mit einer Verletzung von gesetzlichen Vorschriften einhergehen.

3. Geistiges Eigentum

Die Mitarbeiter der Marabu-Gruppe und unsere Lieferanten schützen das geistige Eigentum der Marabu-Gruppe, wie zum Beispiel Marken, Patente, Designs, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Muster, Modelle sowie Know-how und respektieren das geistige Eigentum Dritter. Die Lieferanten stellen sicher, dass die von ihnen an die Marabu-Gruppe gelieferten Produkte das geistige Eigentum Dritter nicht verletzen.

4. Geldwäsche

Die Einhaltung der in den jeweiligen Ländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche ist Voraussetzung.

5. Datenschutz und IT-Sicherheit

Alle in den jeweiligen Ländern geltenden Bestimmungen des Datenschutzes, innerhalb der EU insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), sind einzuhalten.

VII. Einhaltung

1. Geschäftspartner

Alle Geschäftspartner der Marabu Gruppe entlang der Lieferkette werden aufgefordert sich an die Vorschriften dieses Code of Conducts zu halten. Die Einhaltung muss mit einer Unterschrift bestätigt oder mit einer Zusendung einer eigenen Richtlinie mit gleichen Grundsätzen bestätigt werden. Wird dies nach mehrmaliger Mahnung nicht erteilt behält sich Marabu das Recht vor bei partieller oder vollständiger Nichterfüllung des Code of Conducts Abhilfemaßnahmen zu fordern, die innerhalb einer angemessenen Frist umzusetzen sind. Bei Nichteinhaltung der Frist, schwerwiegenden Verstößen oder generell wiederholten Verstößen gegen die im Code of Conduct genannten Grundsätze und Anforderungen hat die Marabu Gruppe das Recht, die Zusammenarbeit gegebenenfalls fristlos und frei von Schaden zu beenden. Außerdem behält die Marabu Gruppe sich das Recht vor, die Umsetzung dieser Leitlinien selbst oder durch Dritte zu überprüfen und durch Lieferantenaudits zu verifizieren.

2. Meldung von Verstößen

Alle Mitarbeiter der Marabu-Gruppe und unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, Verletzungen dieses Code of Conducts unverzüglich zu melden. Dies kann in anonymer Form über das eingerichtete Formular für das [Hinweisgeberschutzgesetz](#), beim Betriebsrat oder beim direkten Ansprechpartner geschehen.

Der Geschäftspartner unterstützt bei der Aufklärung von Verstößen. Dabei werden die berechtigten Interessen des Geschäftspartners sowie die Rechte der Mitarbeiter, insbesondere in Bezug auf Datenschutz und Geschäftsgeheimnisse, beachtet. Dies gilt auch für Verstöße bei Zulieferern des Geschäftspartners. Mitarbeiter, die Meldungen machen, dürfen deshalb nicht diszipliniert oder benachteiligt werden.

3. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt in der vorliegenden Fassung am heutigen Tage in Kraft. Sie wird durch die Führungskräfte allen Mitarbeitern der Marabu-Gruppe und der Geschäftspartner vorgelegt.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'T' followed by a horizontal line and a small flourish.

Tamm, 03. Juli 2024

Geschäftsführung der Marabu GmbH & Co. KG